



In Beirut zeigt der Hizbullah Flagge – in der Schweiz sollte ihm dies verboten sein.

MARWAN TAHTAH/GETTY

Für ein europaweites Verbot des Hizbullah

Der in Libanon beheimateten schiitischen Terrororganisation Hizbullah begegnet man hierzulande immer noch mit erstaunlicher Nachsicht. Dabei ist ihr mit Worten und Taten gegen Israel gerichteter Zerstörungswille eingehend belegt. Gastkommentar von Stephan Grigat

Manche Dinge brauchen Zeit: Bereits 2018 hat der Autor dieser Zeilen anlässlich des Staatsbesuchs des iranischen Präsidenten Hassan Rohani in der Schweiz ein Betätigungsverbot für den gesamten Hizbullah gefordert. Nun prüft der Bundesrat auf Antrag der CVP in der Schweiz ein Betätigungsverbot für die libanesische Terrortruppe, wie es in Deutschland vor vier Monaten nach langwierigen Auseinandersetzungen endlich erlassen wurde.

Es ist absurd, dass eine Organisation, die für zahlreiche Anschläge auf der ganzen Welt verantwortlich gemacht wird und die ebenso wie das iranische Regime europäische Holocaust-Leugner wie Roger Garaudy verteidigt hat, bis anhin in der Schweiz und in der Mehrzahl der EU-Staaten weitgehend ungehindert agieren und Spenden sammeln kann. Die Initiative der CVP ist ein wichtiger Schritt, um diese skandalöse Situation endlich zu beenden. Ausnahmslos alle politischen Kräfte in der Schweiz sollten das unterstützen.

«Affen und Schweine»

Der Hizbullah-Sender al-Manar hat eine Serie ausgestrahlt, die als modernisierte Dramatisierung des antisemitischen Klassikers «Die Protokolle der Weisen von Zion» gesehen werden muss. Der Generalsekretär der Miliz, Hassan Nasrallah, hat Juden als die «Nachfahren von Affen und Schweinen» bezeichnet. Er propagiert die gesellschaftspolitischen Vorstellungen des Islamismus: systematische Diskriminierung von Frauen, Verfolgung von Homosexuellen, Gewalt gegen Andersdenkende, Errichtung eines Gottesstaates.

Der langjährige geistliche Führer des Hizbullah, Muhammad Hussein Fadlallah, hatte den «Kampf gegen den jüdischen Staat» zur «Fortsetzung des Kampfes der Muslime gegen die Verschwörung der Juden gegen den Islam» erklärt. Und Nasrallah freut sich geradezu, dass Juden aus der ganzen Welt nach Israel kommen – das erspare der «Widerstandssache» aus iranischem Regime und Hizbullah, sie auf der ganzen Welt aufspüren zu müssen.

Die Trennung in einen «militärischen» und einen «politischen» Flügel der libanesischen Jihadisten, wie sie bei bisherigen Diskussionen über ein Verbot regelmässig ins Feld geführt wurde, ist unsinnig. Sie wird vom Hizbullah in seinem Gründungsmanifest selbst verneint. Der Parlamentarismus wird vom Hizbullah als temporär nützlich für die Festigung der eigenen Macht betrachtet, nicht als Alternative zum bewaffneten Kampf, weshalb er seine Waffen auch trotz anderslautenden Versprechen wiederholt bei innerlibanesischen Machtkämpfen eingesetzt hat. Nur ein Verbot des gesamten Hizbullah würde seine Ideologie grundlegend delegitimieren und den Sicherheitsbehörden die notwendigen Mittel zu seiner umfassenden Bekämpfung in die Hand geben.

Der CVP-Präsident Gerhard Pfister verweist bei der Forderung nach einem Betätigungsverbot für den Hizbullah völlig zu Recht darauf, dass «die Organisation für zahlreiche Anschläge gegen Israel verantwortlich gemacht» wird. Ohne das Ajatollah-Regime in Iran, dessen «oberster Führer» Ali Khamenei bezüglich des von ihm ebenso wie von Nasrallah stets als «Krebsgeschwür» attackierten

Es waren die Machthaber in Teheran, welche den Hizbullah aufgebaut, finanziert und mit über 120 000 Raketen aufgerüstet haben, die ausnahmslos auf Israel gerichtet sind.

Israel mittlerweile von einer «Endlösung» phantasiert, wären die libanesischen Jihadisten dazu aber gar nicht in der Lage. Es waren die Machthaber in Teheran, welche den Hizbullah aufgebaut, finanziert und mit über 120 000 Raketen aufgerüstet haben, die ausnahmslos auf Israel gerichtet sind.

Das bedeutet: Wenn Schweizer Politiker ihre Kampfansage an den schiitischen Islamismus ernst meinen, müssten sie auch die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zum iranischen Regime ins Visier nehmen und sich für die Listung der iranischen Revolutionswächter als Terrororganisation aussprechen. Wenn Rechte, Konservative und Liberale ihre mitunter betont proisraelische Haltung nicht nur als Attitüde vor sich hertragen wollen, müssten sie nicht nur die Forderungen nach einem Betätigungsverbot für den Hizbullah schnellstmöglich umsetzen, sondern eine grundlegende Wende in der schweizerischen Iran-Politik einleiten: keinerlei Kooperation mehr mit dem Ajatollah-Regime, das sich bisher auch durch Geschäfte mit Schweizer Unternehmen an der Macht halten konnte – stattdessen offene Unterstützung für jene Menschen, die sich nach einer Zukunft jenseits des iranischen Terrorstaats und des Hizbullah sehnen.

Elender Kulturrelativismus

Und wenn Linke, Grüne und Sozialdemokraten sich doch noch einmal an ihre historischen Ziele von Emanzipation, Aufklärung und Freiheit erinnern würden, müssten sie endlich Schluss machen mit dem elenden Kulturrelativismus und sich an die Spitze des Kampfes gegen die islamische Gegenaufklärung in Gestalt nicht nur des Hizbullah, sondern insbesondere seines iranischen Finanziers stellen. Die Unterstützung eines Betätigungsverbots für die antisemitische Terrortruppe Hizbullah in der Schweiz wäre ein erster, wichtiger Schritt in diese Richtung.

Stephan Grigat unterrichtet Politikwissenschaft an den Universitäten Wien und Passau. Er ist zudem Fellow am Moses-Mendelssohn-Zentrum Potsdam sowie an der Universität Haifa.

Das Aufatmen ist weit verbreitet: «Was lange währt, wird endlich Recht.» Das Parlament hat kürzlich ein für die Schweizer Wirtschaft zentrales Gesetzesvorhaben nach fünfzehn Jahren verabschiedet. Ein Referendum steht nicht in Aussicht, so dass es wohl 2022 in Kraft treten dürfte: das neue Aktienrecht. In der Schweiz sind mehr als 220 000 Aktiengesellschaften tätig, die sich jetzt auf diese neue Rechtsgrundlage vorzubereiten haben – es gibt viel zu tun!

Die trockene Juristenmaterie wurde in den letzten Jahren dem Publikum politisch nähergebracht durch überraschende Gastauftritte der Gesellschaftspolitik im Gesellschaftsrecht, atemlos dargeboten mit emotionalen Fernsehdebatten zu «Abzockern» oder «Frauenquoten». Obwohl diese aktienrechtlichen Nebensächlichkeiten im medialen Fokus stehen und Politiker besonders beschäftigen, sind sie für Unternehmen von eher untergeordneter Bedeutung.

Als von herausragendem Interesse erweist sich hingegen die Digitalisierung des Aktienrechts, die nebst den einzelnen AG ebenso deren Aktionäre als Anleger betrifft. Ersichtlich wird dies insbesondere bei den Generalversammlungen, die bis anhin immer real stattfinden mussten und künftig vermehrt digital unterstützt oder sogar nur noch virtuell durchgeführt werden. Erste Erfahrungen konnten wir in den letzten Monaten sammeln.

Im Zeitalter von Covid-19 sieht eine bundesrätliche Verordnung die «Corona-GV» vor, die ohne Anwesenheit der Aktionäre durchgeführt wird. Nicht wenige Manager und Verwaltungsräte dürften froh gewesen sein, dass dadurch Konfrontationen mit Aktionären vor Ort vermieden und sogar Kosten gespart werden konnten. Dass «Aktionärsdemokratie» anders aussieht, war jedermann klar. Doch die «Corona-GV» funktioniert, zumindest in rechtlicher Hinsicht.

Wie sieht die aktienrechtliche Zukunft der Generalversammlung aus? Die Antwort lautet: Die Digitalisierung reisst potenziell die bisherige Ver-

Kulturschock für Aktionäre – zur Zukunft der Generalversammlung

Die Digitalisierung des Aktienrechts dürfte durch die Covid-19-Pandemie eine Beschleunigung erfahren. Auch wenn dadurch langgehegte Traditionen verschwinden: Die Vorteile überwiegen. Gastkommentar von Peter Viktor Kunz

sammlungsform aus ihren Grundfesten. Dies erscheint nicht automatisch schlecht, aber auch nicht automatisch gut – es gibt viel zu tun!

Einerseits kann künftig der Verwaltungsrat den an der GV nicht anwesenden Anlegern die Möglichkeit einräumen, ihre Aktionärsrechte «auf elektronischem Weg» auszuüben; die Identität der Teilnehmer hat indes festzustehen, die Stimmen müssen unmittelbar in die GV übertragen werden, und den Aktionären muss es möglich sein, Anträge zu stellen sowie an der Diskussion teilzunehmen. Andererseits sind in Zukunft sogenannte «virtuelle GV» zulässig: Statuten können vorsehen, dass die GV

ohne jeglichen Tagungsort und ohne jegliche physische Präsenz stattfindet, also ausschliesslich mit «elektronischen Mitteln» durchgeführt wird.

Die Unternehmen werden damit technisch herausgefordert, was wohl gerade für KMU ohne IT-Abteilungen mit Unsicherheiten und mit hohen Kosten verbunden sein dürfte. Dass bei «virtuellen GV», ohne Apéros und ohne «Bhaltis», eine Entfremdung vom Aktionariat stattfinden könnte, liegt sicherlich nicht im Interesse der AG. Es gibt viel zu tun – für Unternehmen!

Wie sieht es für Anleger aus? Sind digitalisierte GV für die Durchschnittsaktionäre eher Segen

oder Fluch? Antwort: Wir wissen es (noch) nicht. Der Bundesrat hielt fest: «Eine gewisse technische Affinität der Aktionäre, v. a. ein Internetzugang, wird vorausgesetzt.» Das Aktionariat scheint somit gut beraten, die künftigen Entwicklungen zu verfolgen, sowohl bei technischen Geräten als auch Software. Es gibt viel zu tun – für Aktionäre!

Das neue Aktienrecht sieht die Wiederholung einer GV vor, wenn «technische Probleme» auftreten, so dass eine Versammlung «nicht ordnungsgemäss durchgeführt» werden kann. Doch was sind «technische Probleme»? Wann erfolgt eine GV nicht mehr «ordnungsgemäss»? Wie sind die technischen Verantwortungsbereiche zwischen Unternehmen und Aktionären abzugrenzen? Die Aktionäre tragen sicherlich die Risiken ihrer eigenen Hard- und Software, aber wie sieht es etwa aus, wenn das benutzte Telekommunikationsunternehmen flächendeckende Problem hat, zum Zeitpunkt der GV? Es gibt viel zu tun – für Juristen!

Die GV wird mit der Aktienrechtsrevision materiell gestärkt, etwa mit neuen Zuständigkeiten zu Zwischendividenden und zur Dekotierung. Ausgebaut werden ebenfalls die Aktionärsrechte. Die neue Digitalisierung bringt nebst mehr Möglichkeiten indes auch mehr Verantwortung.

Die Generalversammlung als oberstes Organ der Aktiengesellschaft wird in den nächsten Jahren erhebliche Veränderungen erfahren, sich potenziell von einer «Landgemeinde» hin zu einem «Chatroom» entwickeln. Dies braucht teils neue Fachkompetenzen, etwa bei Verwaltungsräten, und teils zusätzliche finanzielle Investitionen, gerade bei Unternehmen. Für manchen Aktionär dürfte es zu einem «Kulturschock» kommen. Es gibt viel zu tun – für alle!

Peter Viktor Kunz ist Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung sowie Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bern.